

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00067]

30 JULI 2013. — Wet met betrekking tot de certificatie van een geregistreerd kassasysteem in de horecasector. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 30 juli 2013 met betrekking tot de certificatie van een geregistreerd kassasysteem in de horecasector (*Belgisch Staatsblad* van 28 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00067]

30 JUILLET 2013. — Loi relative à la certification d'un système de caisse enregistreuse dans le secteur horeca. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 30 juillet 2013 relative à la certification d'un système de caisse enregistreuse dans le secteur horeca (*Moniteur belge* du 28 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00067]

30. JULI 2013 — Gesetz über die Zertifizierung eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 über die Zertifizierung eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

30. JULI 2013 — Gesetz über die Zertifizierung eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ist zu verstehen unter:

1. "Registrierkassensystem": eine elektronische Registrierkasse, ein mit Kassensoftware ausgestattetes Terminal, ein mit Kassensoftware ausgestatteter Computer oder ein anderes ähnliches Gerät, das zur Registrierung der Ausgänge im Horeca-Sektor benutzt wird,

2. "Kontrollmodul": im Horeca-Sektor benutztes Modul, das die relevanten Daten der Kassenbons und andere mögliche Kontrolldaten, die auf dem Kassenbon stehen und den Kontrollbediensteten zugänglich sind, auf unveränderliche und sichere Weise speichert und in einen Algorithmus umwandelt. Dieses Modul besteht aus dem *fiscal data module* und der *VAT signing card*,

3. "*fiscal data module*" (FDM): mit dem Kassensystem verbundenes Element des Kontrollmoduls, das dazu bestimmt ist, die relevanten Steuerdaten vom Kassensystem zu erhalten und Datum und Uhrzeit aller Vorkommnisse zu generieren,

4. "*VAT signing card*" (VSC): die Smartcard, ein anderes Element des Kontrollmoduls, die zur Erstellung einer digitalen Signatur mit einer einmaligen Identifizierungsnummer und einem einmaligen Zertifikat ausgestattet ist,

5. "Hersteller": eine natürliche oder juristische Person, die ein Endprodukt herstellt, um es in Belgien in den Verkehr zu bringen und das entweder als Kassensystem oder als *fiscal data module* des Kontrollmoduls im Registrierkassensystem verwendet wird,

6. "Importeur": eine natürliche oder juristische Person, die in Belgien ein Endprodukt in den Verkehr bringt, das außerhalb Belgiens produziert worden ist und entweder als Kassensystem oder als *fiscal data module* des Kontrollmoduls im Registrierkassensystem verwendet wird,

7. "Vertreiber": eine natürliche oder juristische Person, die in Belgien an einen Mehrwertsteuerpflichtigen ein zertifiziertes Kassensystem oder ein zertifiziertes *fiscal data module* verkauft oder vermietet, das in einem Registrierkassensystem verwendet wird,

8. "zuständigem Dienst des FÖD Finanzen": der Dienst, der mit der Bearbeitung der Zertifizierungs- und Registrierungsanträge, dem Zertifizierungsverfahren und der Personalisierung der *VAT signing cards* beauftragt ist.

Das vorerwähnte Registrierkassensystem besteht aus zwei Elementen: einem Kassensystem und dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Kontrollmodul.

Art. 3 - Der Hersteller oder Importeur eines Kassensystems oder *fiscal data module* legt dem zuständigen Dienst des FÖD Finanzen dieses System oder Modul zur Zertifizierung vor, bevor es in Belgien in den Verkehr gebracht wird.

Beim Antrag auf Zertifizierung eines Kassensystems oder *fiscal data module* übergibt der Hersteller oder Importeur dem zuständigen Dienst des FÖD Finanzen eine vollständige Akte. Der König regelt die Modalitäten für die Anwendung von Absatz 1, insbesondere die Formalitäten, die vom Hersteller oder Importeur erfüllt werden müssen, und die einzuhaltenden Verpflichtungen. Er bestimmt zudem die bei Einreichung des Zertifizierungsantrags vorzulegenden Unterlagen und Informationen.

Der zuständige Dienst des FÖD Finanzen prüft die Konformität der Spezifikationen des Kassensystems und des *fiscal data module*, die zur Zertifizierung vorgelegt werden.

Wenn das vorerwähnte Kassensystem oder *fiscal data module* allen verlangten technischen Anforderungen gerecht wird, stellt der zuständige Dienst des FÖD Finanzen dem Hersteller oder Importeur ein Zertifikat aus.

Falls Änderungen an einem bereits zertifizierten Kassensystem oder *fiscal data module* angebracht werden, muss der Hersteller oder Importeur den zuständigen Dienst des FÖD Finanzen unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Der König regelt die Modalitäten für die Anwendung der Absätze 3 bis 5. Er bestimmt insbesondere die technischen Anforderungen an das Kassensystem oder *fiscal data module* und die Funktionen, die das Registrierkassensystem und das *fiscal data module* erfüllen müssen, und legt die Modalitäten für das Zertifizierungsverfahren fest.

Art. 4 - Für jede Lieferung oder Vermietung eines zertifizierten Kassensystems oder *fiscal data module*, die in Belgien erfolgt, ist der Hersteller oder Importeur verpflichtet, dem zuständigen Dienst des FÖD Finanzen Fabrikationsnummer des Systems oder Moduls und Kontaktdaten seines Kunden mitzuteilen.

Wenn ein Vertreter eine solche Lieferung oder Vermietungsleistung in Belgien vornimmt, ist er verpflichtet, dem zuständigen Dienst des FÖD Finanzen Fabrikationsnummer des betreffenden Produkts und Kontaktdaten seines Kunden mitzuteilen.

Der König legt Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels fest.

Art. 5 - Hält ein Hersteller oder Importeur die in den Artikeln 3 Absatz 5 und 4 Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen nicht ein, kann der zuständige Dienst des FÖD Finanzen nach Prüfung das in Artikel 3 Absatz 4 erwähnte Zertifikat entziehen.

Der zuständige Dienst des FÖD Finanzen informiert die betreffenden Nutzer über den Entzug des Zertifikats und die Formalitäten, die sie erfüllen müssen, um wieder über ein zertifiziertes Kassensystem oder *fiscal data module* zu verfügen.

Der König bestimmt die Bedingungen für den Entzug des vorerwähnten Zertifikats und bestimmt die von den betreffenden Nutzern zu erfüllenden Formalitäten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juli 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin von Justiz,

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00068]

21 DECEMBER 2013. — Wet houdende diverse bepalingen Binnenlandse Zaken. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 61 tot 63 van de wet van 21 december 2013 houdende diverse bepalingen Binnenlandse Zaken (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00068]

21 DECEMBRE 2013. — Loi portant des dispositions diverses Intérieur. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 61 à 63 de la loi du 21 décembre 2013 portant des dispositions diverses Intérieur (*Moniteur belge* du 31 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00068]

21. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 61 bis 63 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

21. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL III — Institutionen und Bevölkerung

EINZIGES KAPITEL — *Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments*

Art. 61 - In Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 14. April 2009, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt: